

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 31

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. September 1926.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: über die Kreiswahlen; über die Wahl der Bezirksräte; über die Änderung der Gemeindevahlordnung.

Verordnung

(Vom 17. September 1926.)

über die Kreiswahlen

Auf Grund des § 58 der Badischen Kreisordnung vom 19. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird nachstehende

Kreiswahlordnung (KWO)

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Kreiswahlordnung regelt das Verfahren für

1. die unmittelbaren Kreiswahlen, das sind die Wahlen der Kreisabgeordneten durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen,
2. die mittelbaren Kreiswahlen, das sind die Wahlen
 - a. der Mitglieder des Kreisrats und
 - b. des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters durch die Kreisabgeordneten,
 - c. der Mitglieder der Ausschüsse durch die Kreisversammlung,
3. die Volksabstimmung über die Auflösung der Kreisversammlung.

§ 2.

Die Wahlen der Kreisabgeordneten, der Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse, soweit nicht bei letzteren eine Vereinbarung zustande kommt, erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund gebundener Listen. Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters und bei der

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

Volksabstimmung über die Auflösung der Kreisversammlung entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 3.

1. Sind in einem Kreise mehrere Wahlen vorzunehmen, so geht die Wahl der Kreisabgeordneten allen übrigen Wahlen, die Wahl der Mitglieder des Kreisrats der des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, und diese den Ausschußwahlen voraus.

2. Eine Wahl, deren Ergebnis durch den Ausgang des Verfahrens zur Prüfung oder über die Anfechtung einer vorausgegangenen Wahl beeinflusst werden kann, darf erst nach dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens vorgenommen werden.

§ 4.

1. Wo zur Prüfung der Wahlvorschläge, zur Leitung der Wahl- oder Abstimmungshandlung und zur Ermittlung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse Ausschüsse gebildet werden, ist, soweit nichts anderes bestimmt, die vorgeschriebene Zahl der Beisitzer und ein Schriftführer vom Wahl- oder Abstimmungsleiter aus den Wahl- oder Stimmberechtigten zu berufen.

2. Beisitzer und Schriftführer werden vom Wahl- oder Abstimmungsleiter durch Handschlag verpflichtet.

3. Ort und Zeit der zur Prüfung der Wahlvorschläge oder der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse abzuhaltenden Sitzungen bestimmt der Wahl- oder Abstimmungsleiter. Beisitzer und Schriftführer werden hierzu geladen.

4. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur Wahrung der Öffentlichkeit genügt, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang

am Eingang des Sitzungsgebäudes bekanntgemacht worden sind mit dem Hinweis, daß der Zutritt den Wahl- oder Stimmberechtigten offensteht.

5. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

6. Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und von sämtlichen Mitgliedern der Ausschüsse zu unterschreiben. Die Niederschriften sind den Wahl- oder Abstimmungsakten anzuschließen.

7. Die Beisitzer und Schriftführer erhalten keine Vergütung; sind sie jedoch außerhalb ihres Wohnorts tätig, so erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten, sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III der Reichsreisekostenverordnung.

§ 5.

Wo diese Verordnung schriftliche Erklärungen fordert, können diese durch telegrafische Erklärungen ersetzt werden, wenn letztere durch eine spätestens am Tag nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist in diesen Fällen die telegrafische, für die Einhaltung der vorgeschriebenen Form die schriftliche Erklärung maßgebend.

II. Unmittelbare Kreiswahlen. Wahl der Kreisabgeordneten.

§ 6.

1. Die regelmäßige Neuwahl der Kreisabgeordneten wird alle 4 Jahre gemeinsam mit der Wahl der Bezirksräte und mit den unmittelbaren Gemeindewahlen (in kleinen Gemeinden mit den Gemeinderatswahlen, in den übrigen Gemeinden mit den Gemeindeverordnetenwahlen) vorgenommen. Den Wahltag bestimmt das Ministerium des Innern.

2. Bei Neuwahlen infolge Auflösung der Kreisversammlung oder infolge der Ergebnislosigkeit eines vorhergehenden Wahlgangs wird der Wahltag durch den Landeskommissär bestimmt.

3. Die Wahlen dürfen nur an gesetzlichen Ruhetagen, jedoch nicht an den höchsten Feiertagen stattfinden.

4. Bei Bestimmung des Wahltags werden Beginn und Schlußzeit für die Stimmabgabe einheitlich fest-

gesetzt. Dabei können Ausnahmen von dieser einheitlichen Wahlzeit zugelassen werden.

§ 7.

1. Wahlbezirk ist der Amtsbezirk.
2. Bezirkswahlleiter ist der Landrat. Er wird durch seinen geordneten Stellvertreter vertreten.
3. Der Bezirkswahlleiter, 3 Beisitzer und 1 Schriftführer bilden den Bezirkswahlausschuß. Für die Beisitzer sind Stellvertreter in der gleichen Zahl zu ernennen.

§ 8.

1. Wahlberechtigt sind die im Wahlbezirk wohnhaften Kreisangehörigen, die im Zeitpunkt der Wahl den Erfordernissen für die Teilnahme an den unmittelbaren Gemeindewahlen ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnorten ihrer Hauptniederlassung entsprechen.

2. Wählbar ist jeder im Wahlbezirk wohnhafte, mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht. Wählbar ist auch, wer die Wahlberechtigung in den der Wahl vorangehenden 6 Monaten durch Wechsel des Wohnorts innerhalb des Kreisgebiets verloren hat.

3. In jedem Wahlbezirk sind auf 7000 Einwohner je ein, mindestens jedoch 7 Kreisabgeordnete zu wählen.

§ 9.

1. Als Wählerliste gilt die Wählerliste oder Wahlfartei für die gleichzeitig vorzunehmenden unmittelbaren Gemeindewahlen.

2. Wo mit den Wahlen der Kreisabgeordneten eine Gemeindewahl nicht verbunden ist (§ 6 Absatz 2), gelten für die Wählerliste die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wählerliste bei unmittelbaren Gemeindewahlen.

§ 10.

1. Als bald nach Festsetzung des Wahltags, mindestens jedoch 4 Wochen vor diesem, hat der Bezirkswahlleiter zur Wahl einzuladen. Die Einladung hat zu enthalten:

- a. den Anlaß der Wahl,
- b. den Wahltag sowie die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat,
- c. die Zahl der im Amtsbezirk zu wählenden Kreisabgeordneten,
- d. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,

e. — zutreffendenfalls — die Bemerkung, daß die Wahl in Verbindung mit den Bezirksratswahlen und den unmittelbaren Gemeindewahlen in einem Wahlgang stattfindet.

2. Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, bis zu einer bestimmten Stunde am 17. Tage vor der Wahl beim Bezirkswahlleiter schriftliche Wahlvorschlagslisten für die Wahl der Kreisabgeordneten einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 12). Gleichzeitig ist Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung des Bezirkswahlausschusses bekanntzumachen, in welcher die gültigen Wahlvorschlagslisten festgestellt werden.

3. Ist mit der Kreisabgeordnetenwahl eine Gemeindewahl nicht verbunden, so sind gleichzeitig mit der Einladung die Gemeindebehörden zur Aufstellung, zur Auslegung und zum Abschluß der Wählerlisten, sowie zur Bildung der Wahlbezirke und Wahlausschüsse zu veranlassen; dabei ist der Beginn der achttägigen Auslegungsfrist für die Wählerlisten einheitlich zu bestimmen.

§ 11.

1. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt durch Einrücken in den im Amtsbezirk erscheinenden Tageszeitungen, die für Bekanntmachungen öffentlicher Behörden bestimmt sind. Nachweise über die erfolgte Bekanntmachung sind den Wahlakten anzuschließen.

2. Sind die Kreisabgeordnetenwahlen mit Gemeindewahlen verbunden, so sollen die Gemeindebehörden bei den Einladungen zur Gemeindewahl auf die gleichzeitig vorzunehmende Kreisabgeordnetenwahl und die Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten hierfür hinweisen.

§ 12.

1. Die Wahlvorschlagslisten dürfen nicht mehr als doppelt soviel Namen und sollen mindestens ebensoviel Namen enthalten als Kreisabgeordnete im Wahlbezirk zu wählen sind. Sie müssen von 6 in die Wählerlisten des Wahlbezirks aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

2. In den Wahlvorschlagslisten sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Zu- und Vornamen aufzuführen; ihr Stand, Beruf und Wohnort sind so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

3. Die Wahlvorschlagslisten müssen erkennen lassen, von welcher Partei oder Wählergruppe sie herrühren. In gemeinsamen Wahlvorschlagslisten mehrerer Parteien oder Wählergruppen muß außerdem angegeben

werden, welcher dieser Parteien oder Wählergruppen der einzelne Bewerber angehört. In mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

4. Mit der Wahlvorschlagsliste sind einzureichen:

- a. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Wahlvorschlagsliste zustimmen,
- b. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Bewerber wählbar sind,
- c. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Unterzeichner der Wahlvorschlagsliste in die Wählerliste aufgenommen sind.

Die Bescheinigungen zu b und c sind von den Gemeinden gebührenfrei auszustellen.

5. Die Unterzeichner einer Liste haben bei deren Einreichung einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bezirkswahlleiter gegenüber, insbesondere auch zur Zurücknahme und Änderung der Wahlvorschlagsliste als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. In gemeinsamen Vorschlagslisten mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist kenntlich zu machen, welcher dieser Parteien oder Wählergruppen die einzelnen Vertrauensmänner angehören.

§ 13.

1. Der Bezirkswahlleiter hat die eingereichten Wahlvorschlagslisten im Benehmen mit den Vertrauensmännern unverzüglich einer Vorprüfung zu unterziehen und auf die Abgabe fehlender Erklärungen oder auf die Beseitigung von Mängeln, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, hinzuwirken; dabei ist auf die in Absatz 5 bestimmte Frist hinzuweisen.

2. Bewerber, die auf mehreren Vorschlagslisten benannt sind, müssen innerhalb der in Absatz 5 bestimmten Frist erklären, für welche Wahlvorschlagsliste sie sich entscheiden. Erklären sie sich nicht, so gilt lediglich der Vorschlag auf der zuerst eingereichten Liste. Bei gleichzeitig eingereichten Listen entscheidet das Los, das der Bezirkswahlleiter unter Zuziehung der Vertrauensleute der betroffenen Vorschlagslisten alsbald zu ziehen hat.

3. Ungültig ist eine Wahlvorschlagsliste:

- a. wenn sie verspätet eingereicht ist,
- b. wenn sie nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften trägt,

- c. wenn nicht zu erkennen ist, von welcher Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschlagsliste herrührt,
 - d. wenn die Reihenfolge der Vorgesetzten nicht erkennbar ist,
 - e. wenn die Bescheinigung der Gemeindebehörde fehlt, daß die Unterzeichner in die Wählerliste eingetragen sind.
4. Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:
- a. wenn der Vorgesetzte nicht in einer den Vorschriften des § 12 Absatz 2 und 3 entsprechenden Weise bezeichnet ist,
 - b. wenn die Zustimmung des Vorgesetzten fehlt,
 - c. wenn die Bescheinigung der Gemeindebehörde fehlt, daß der Vorgesetzte wählbar ist,
 - d. soweit die Zahl der Vorgesetzten über die doppelte Zahl der zu wählenden Kreisabgeordneten hinausgeht.
5. Die Beseitigung der Mängel muß spätestens bis zum Ablauf des 12. Tags vor dem Wahltag beendet sein, ungültige Wahlvorschläge (Absatz 4 a—c) können hierbei durch andere ersetzt werden.

6. Bis zum gleichen Tag können die sämtlichen eingereichten Vorschlagslisten durch eine Einheitsliste ersetzt werden. Diese Liste muß den Vorschriften des § 12 entsprechen, jedoch mindestens soviel Wahlvorschläge enthalten, als Kreisabgeordnete im Wahlbezirk zu wählen sind. Sie muß außerdem von den Vertrauensmännern sämtlicher rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlagslisten unterschrieben sein.

§ 14.

1. Die Wahlvorschlagslisten werden in der Reihenfolge ihres Einlaufs beziffert. Am Tage nach dem Ablauf der Frist zur Beseitigung der Mängel wird vom Bezirkswahlausschuß Entscheidung darüber getroffen, welche Wahlvorschlagslisten und welche einzelne Wahlvorschläge als gültig festzustellen und welche als ungültig zu erklären sind. Ist im Falle des § 13 Absatz 6 eine gültige Einheitsliste eingereicht, so ist nur diese als gültig festzustellen. Von der Entscheidung sind die Vertrauensmänner in Kenntnis zu setzen.

2. Spätestens am folgenden Tag sind sodann die als gültig festgestellten Wahlvorschlagslisten in der in § 11 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise nach der Reihenfolge ihrer Bezifferung, aber ohne die Namen der Unterzeichner, zu veröffentlichen. Ist mehr als eine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so ist hierbei nochmals auf den Tag der Wahl mit dem Anfügen

hinzuweisen, daß die Stimmzettel für die Kreisabgeordnetenwahl amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten werden und daß nur diese amtlich hergestellten Stimmzettel gültig abgegeben werden können, sowie — zutreffendenfalls — daß die Stimmabgabe für die Gemeindevahl auf einem besonderen, für die Kreisabgeordneten- und Bezirksratswahl aber auf einem gemeinsamen Stimmzettel stattfindet. Ferner ist Zeit und Ort der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuß bekanntzumachen. Die Gemeindebehörden sind gleichzeitig aufzufordern, Wahltag, Wahlzeit, Stimmbezirke und Wahlraum öffentlich bekanntzugeben und je einen Abdruck der in Satz 1 und 2 genannten Veröffentlichung am Rathaus und an jedem Wahlraum anzuschlagen.

3. Sind die Kreisabgeordnetenwahlen mit Gemeindevahlen verbunden, so soll ferner in der für diese Wahlen vorgeschriebenen Bekanntmachung auf diese Veröffentlichung Bezug genommen werden.

§ 15.

1. Ist mehr als eine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so hat der Bezirkswahlleiter unverzüglich nach dieser Feststellung die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel, sowie die Bereitstellung der erforderlichen Umschläge zu veranlassen.

2. Die Stimmzettel sollen 9/12 cm groß und von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Wird aus zwingenden Gründen von dieser Größe abgewichen, so muß sich doch der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag stecken lassen. Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

3. Die Stimmzettel müssen die Angabe der Parteien oder Wählergruppen, die gültige Vorschläge eingereicht haben, und die Namen der 4 ersten Bewerber eines jeden solchen Vorschlags enthalten. Die Vorschläge werden der Bezifferung nach auf dem Stimmzettel aufgeführt. Für die Stimmabgabe ist neben jeder Vorschlagsliste ein kreisrund abgegrenzter Raum vorzusehen.

4. Sind die Kreisabgeordnetenwahlen mit den Bezirksratswahlen verbunden, so sind auch die Wahlvorschläge für diese letzteren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel aufzuführen. Der Stimmzettel ist zu diesem Zweck in zwei deutlich geschiedene Abteilungen zu trennen, von denen die eine die Überschrift „Bezirksratswahlen“ die andere die Überschrift „Kreisabgeord-

netenwahlen“ zu tragen hat. Beide Seiten des Stimmzettels können hierzu benutzt werden.

5. Die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel trägt der Kreis. Sind die Kreisabgeordnetenwahlen jedoch mit den Bezirksratswahlen verbunden, so bleiben die Kosten zur Hälfte der Staatskasse zur Last.

6. Die Umschläge sollen 12/15 cm groß, aus undurchsichtigem Papier hergestellt, von einheitlicher Farbe und amtlich abgestempelt sein. Sie sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die für Reichs- und Landtagswahlen bereit gehaltenen Umschläge können benutzt werden.

§ 16.

1. Ist nur eine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so gilt die der Zahl der zu wählenden Kreisabgeordneten entsprechende Zahl der Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt. Eine weitere Wahlhandlung findet nicht statt. Mit der Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste ist in diesem Falle die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 26) zu verbinden. In der Veröffentlichung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Wahl nicht stattfindet.

2. Ist überhaupt keine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so hat der Bezirkswahlleiter beim Landeskommissär umgehend die Anberaumung eines neuen Wahltages zu beantragen. Die Vornahme der übrigen mit der Wahl der Kreisabgeordneten etwa verbundenen Wahlen wird hiervon nicht berührt. Die Tatsache, daß keine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt worden ist, ist in der in § 11 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.

§ 17.

1. Die Stimmbezirke legt der Gemeinderat nach den örtlichen Verhältnissen fest. Kleine Gemeinden bilden in der Regel nur einen Stimmbezirk. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner enthalten. Für abgelegene Ortsteile, die mehr als 50 Wahlberechtigte haben, soll ein besonderer Stimmbezirk gebildet werden. Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten, die, ohne in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert zu sein, keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, dürfen ein oder mehrere Stimmbezirke gebildet werden. Die Zahl der Wahlberechtigten darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln läßt.

2. Zur örtlichen Leitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung der örtlichen Wahlergebnisse wird vom

Gemeinderat ein (allgemeiner) örtlicher Wahlausschuß bestellt, der aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als örtlichen Wahlleiter, 3 Beisitzern und 1 Schriftführer besteht. Werden in einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist für jeden dieser Bezirke ein (besonderer) Wahlausschuß zu bestimmen, der aus 1 Wahlvorsteher, 3 Beisitzern und 1 Schriftführer besteht, die sämtliche vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu berufen sind. In diesem Falle liegt dem allgemeinen örtlichen Wahlausschuß nur die Ermittlung des örtlichen Gesamtergebnisses der Wahl ob.

3. Während der ganzen Wahlhandlung müssen ständig mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so hat der Wahlvorsteher einen Stellvertreter zu bestimmen.

4. Der Wahlausschuß hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel zu entscheiden.

5. Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahlraum offen. Doch dürfen in diesem während der Wahlhandlung weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, die durch die Leitung der Wahlhandlung bedingt sind.

6. Der Wahlausschuß kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 18.

1. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

2. An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne soll ein rechteckiges, mit einem Deckel versehenes Gefäß sein, dessen innere Höhe mindestens 90 cm und bei dem der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne eine bis zu 2 cm breite Spalte. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Ab-

stimmung darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.

3. Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, vom Tisch des Wahlausschusses getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. Dabei sind angemessen befestigte Bleistifte zur Vornahme der Kennzeichnung der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.

4. Die amtlichen Stimmzettel und abgestempelten Umschläge sind im Wahlraum bereit zu halten.

§ 19.

1. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, empfängt einen Stimmzettel und einen abgestempelten Umschlag, begibt sich damit in den Nebenraum oder an den Nebentisch, legt dort den Stimmzettel nach Bezeichnung des gewählten Vorschlags in dem hierfür vorgesehenen Kreis in den Umschlag, tritt an den Tisch des Wahlausschusses, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

2. Ist die Wahl der Kreisabgeordneten mit Gemeindewahlen verbunden, so erfolgt die Stimmabgabe auf 2 getrennten Stimmzetteln, von denen der eine für die Gemeindewahl, der andere für die Wahl der Kreisabgeordneten und der etwa damit verbundenen Bezirksratswahl bestimmt ist. Die Übergabe der beiden Stimmzettel hat in einem gemeinsamen Umschlag zu erfolgen.

3. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person in geeigneter Weise auszuweisen.

4. Inhaber von Zeugnissen des Bürgermeisters, nach denen ihr Wahlrecht nach Abschluß der Wählerliste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist, nennen ihren Namen und übergeben das Zeugnis dem Wahlvorsteher, der es nachprüft und dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Zeugnisses, so hat der Wahlausschuß diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

5. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu stecken und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

6. Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel von Wählern, welche sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

7. Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um die Stimmzettel zu bezeichnen und in den Umschlag zu legen.

8. Der Wahlausschuß läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, die nicht in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind oder nicht ein vom Bürgermeister ausgestelltes Zeugnis nach Absatz 4 übergeben.

9. Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der für diese Wahl bestimmten Spalte der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Zeugnisse (Absatz 4) zum Anschluß an die Wählerliste oder Wahlkartei.

10. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 20.

1. Nach Abschluß der Wahl werden alle nicht benötigten Stimmzettel und Umschläge vom Wahlstisch entfernt und sodann die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke nach der Wählerliste und den abgegebenen Zeugnissen (§ 19 Absatz 9) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen Material in der Niederschrift anzugeben.

2. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlverhandlung weiterreicht.

3. Die Stimmaufzeichnung erfolgt durch den Schriftführer in der Weise, daß jede Vorschlagsliste, die auf einem Stimmzettel als gewählt bezeichnet ist, in der Niederschrift in einer mit der Bezeichnung auf dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmenden Weise wiedergegeben und die Zahl der auf jede solche Vorschlagsliste entfallenden Stimmen fortlaufend vermerkt und ebenfalls laut verlesen wird.

4. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche am Schluß der Wahlhandlung vom Wahlausschuß zu unterschreiben und der Niederschrift beizufügen ist.

§ 21.

1. Ungültig sind Stimmzettel:

- a. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
- b. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
- c. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
- d. aus denen der Wille des Wählenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- e. denen ein durch den Umschlag fühlbarer Gegenstand oder ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist,
- f. die mit Bemerkungen oder mit Vorbehalten versehen sind.

2. Mehrere in einem Umschlag enthaltene, auf die gleiche Wahl bezüglichen Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind, oder wenn nur eine von ihnen eine Stimmabgabe enthält, sonst sind sie ungültig.

3. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 22.

1. Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmung werden die beiden Stimmaufzeichnungen miteinander verglichen und das Ergebnis festgestellt.

2. Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Verschiedenheit durch Vergleichen der Stimmzettel zu beheben.

§ 23.

1. Über den Wahlvorgang und die Verhandlungen der örtlichen und besonderen Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlvorganges vom Beginn bis zum Schluß enthalten sollen.

2. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, der Niederschrift angeheftet, in welcher die Gründe anzugeben sind, aus denen die Gültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag der Niederschrift anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Bezirkswahlleiter einzusenden, der sie solange aufzubewahren hat, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß eine Einsprache erhoben wurde, abgelaufen ist, oder die erhobene Einsprache durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt ist. Alsdann sind sie zu vernichten.

3. Die Niederschrift nebst Anlagen ist gleichfalls dem Bezirkswahlleiter spätestens am 3. Tage nach der Wahl zu übersenden.

4. Ist die Wahl der Kreisabgeordneten mit Gemeindevahlen verbunden, so ist von jedem Wahlausschuß nur eine gemeinsame Niederschrift zu fertigen. Abschriften der Niederschriften nebst Abschriften der Gegenlisten, sowie in Gemeinden, in denen mehrere Wahlbezirke vorhanden sind, Abschrift einer Niederschrift über die Ermittlung des gesamten örtlichen Wahlergebnisses sind dem Bezirkswahlleiter gleichfalls, spätestens am 3. Tage nach der Wahl, zu übersenden. Den Abschriften sind die auf die Kreisabgeordnetenwahl bezüglichen Stimmzettel, über die in der Niederschrift eine besondere Bemerkung enthalten ist, anzuschließen. Soweit die Ungültigkeitserklärung eines Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, bleibt der Umschlag bei den Akten über die Gemeindevahl.

§ 24.

1. Spätestens am 8. Tage nach der Wahl hat der Bezirkswahlausschuß in öffentlicher Sitzung unter Nachprüfung der Feststellung der örtlichen Wahlergebnisse das Wahlergebnis im ganzen zu ermitteln und die Verteilung der Abgeordnetensitze vorzunehmen.

2. Hierzu werden die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis sich von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgefondert haben, als Kreisabgeordnete zu wählen sind. Jede Wahlvorschlagsliste enthält soviel Stellen zugeteilt, als auf sie Höchstzahlen entfallen.

3. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los, welches sofort von dem Bezirkswahlausschuß zu ziehen ist.

4. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf einer Vorschlagsliste aufgeführt sind. Die nicht gewählten Bewerber einer Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung, bei Listen, die von mehreren Parteien oder Wählergruppen gemeinsam eingereicht sind, jeweils unter Berücksichtigung der Partei- oder Gruppenzugehörigkeit der zu Ersetzenden, Ersatzmänner der Gewählten.

§ 25.

Der Bezirkswahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, eine etwaige Ablehnung binnen 2 Wochen dem Vorsitzenden des Kreisrats schriftlich mitzuteilen.

§ 26.

Das Wahlergebnis ist vom Bezirkswahlleiter in der in § 11 Absatz 1 genannten Weise zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während 1 Woche öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind in der Veröffentlichung bekannt zu geben. Gleichzeitig hat der Bezirkswahlleiter das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden des Kreisrats, dem Landeskommissär und dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

§ 27.

1. Während der für die Auslegung der Wahlverhandlungen bestimmten Frist kann die Wahl vom Kreisrat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften beim Bezirkswahlleiter schriftlich oder mündlich, möglichst mit Bezeichnung der Beweismittel, angefochten werden. In der in § 26 genannten Veröffentlichung ist hierauf hinzuweisen.

2. Wird die Wahl angefochten oder ordnet der Landeskommissär die Vorlage an, so hat der Bezirkswahlleiter die Wahllisten samt den etwaigen Anfechtungserklärungen dem Landeskommissär vorzulegen, der gemeinsam mit seinem Beirat über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Erklärt der Landeskommissär die Wahl für gültig, so kann jeder, der die Wahl gemäß Absatz 1 angefochten hat, diese Entscheidung binnen 14 Tagen nach Zustellung durch Beschwerde an das Ministerium des Innern oder binnen 1 Monats nach Zustellung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch

den Landeskommissär ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Kreisrat, von jedem, im Falle des Absatz 3 Satz 2 von jedem durch die Ungültigkeitserklärung betroffenen Wahlberechtigten, sowie von denjenigen, deren Wahl durch die Ungültigkeitserklärung betroffen wird, in gleicher Weise angefochten werden.

3. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Liegt bei einer im übrigen ordnungsgemäß vorgenommenen Wahl eine solche Verletzung in einem oder mehreren Stimmbezirken vor, so ist die Wahl lediglich in denjenigen Gemeinden, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, für ungültig zu erklären. Ist eine nicht wählbare Person oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person als ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären. Das Ergebnis des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens ist dem Vorsitzenden des Kreisrats und dem Bezirkswahlleiter, in dessen Bezirk die angefochtene Wahl vorgenommen wurde, zuzustellen und von letzterem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben, oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die völlige oder teilweise Aufhebung einer Wahl ist außerdem durch den Bezirkswahlleiter öffentlich bekanntzugeben.

4. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Vornahme weiterer Wahlen gilt die Bestimmung des § 3 Absatz 2.

5. Ist die Wahl im Prüfungs- oder Anfechtungsverfahren rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben worden, so hat der Landeskommissär alsbald einen Tag für die ernente Vornahme der Wahl zu bestimmen.

§ 28.

1. Wird die Stelle eines Kreisabgeordneten durch Ablehnung, Tod, Austritt oder nach § 15 oder § 32 RD. erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Vorschlagsliste Angehörige, bei gemeinsamen Listen mehrerer Parteien oder Wählergruppen der die gleiche Partei- oder Gruppenbezeichnung tragende nächste Bewerber an die Stelle des Ausgeschiedenen. Sind Ersatzleute innerhalb der Vorschlagsliste nicht mehr vorhanden, so ist die Partei oder Wählergruppe des Ausgeschiedenen berechtigt, den Ersatzmann aus den wählbaren Kreisangehörigen des betreffenden Amtsbezirks zu bestimmen. Bei gemeinsamer Vorschlagsliste mehrerer Parteien oder Wählergruppen steht der Partei oder Wählergruppe

des Ausgeschiedenen diese Befugnis zur Bestimmung eines Ersatzmannes auch dann zu, wenn die Vorschlagsliste keinen Bewerber mit der gleichen Partei oder Gruppenbezeichnung mehr enthält. Die Partei oder Wählergruppe wird gegenüber den Behörden im Zweifel durch die ihr angehörenden Unterzeichner der Wahlvorschlagsliste vertreten. Macht die Partei oder Wählergruppe binnen einer vom Kreisrat festzusetzenden Frist von diesem Recht keinen Gebrauch, oder besteht die Partei oder Wählergruppe nicht mehr, so wird der Ersatzmann durch die Kreisversammlung aus den den wählbaren Kreisangehörigen des betreffenden Amtsbezirks mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Es ist zulässig, daß die nach den Vorschlagslisten zunächst berufenen Ersatzleute im Einzelfalle zu Gunsten eines nach den Bestimmungen des Absatzes 1 nachfolgenden oder eines zu wählenden Ersatzmannes zurücktreten.

III. Mittelbare Wahlen.

1. Wahl des Kreisrats.

§ 29.

1. Die Wahl der Mitglieder des Kreisrats findet jeweils nach der Neuwahl der Kreisabgeordneten statt. Die Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit erfolgt durch den Kreisrat.

2. Die Wahl wird durch einen Beauftragten des Kreisrats geleitet. Er bildet mit 2 Beisitzern und 1 Schriftführer den Kreiswahlausschuß.

§ 30.

1. Als Wählerliste dient ein alphabetisches Verzeichnis der Kreisabgeordneten.

2. Wählbar sind außer den Kreisabgeordneten diejenigen Kreisangehörigen, welche zur Kreisversammlung wählbar sind.

3. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreisrats bestimmt sich nach der Kreisfakung.

§ 31.

1. Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag erläßt der Kreisrat mittels eingeschriebenen Briefes eine Einladung an die Kreisabgeordneten zur Vornahme der Wahl.

2. Die Einladung zur Wahl muß enthalten: den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Zahl der zu Wählenden, die Erfordernisse der

Wählbarkeit, die Bezeichnung des Wahlraumes und die Angabe des Tages und der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, sowie Namen und Anschrift des Wahlleiters.

3. Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, bis spätestens am 6. Tage vor dem Wahltag schriftlich die Wahlvorschlagslisten beim Wahlleiter einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Vorschlagslisten beschaffen sein müssen.

4. In der Einladung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die als gültig festgestellten Wahlvorschlagslisten 1 Tag vor der Wahl im Geschäftszimmer der Kreisverwaltung und am Wahltag im Wahlraum aufliegen.

5. Weiterhin ist der Einladung ein Hinweis darauf beizufügen, daß nur solche Stimmzettel gültig sind, welche lediglich Namen aus ein und derselben Vorschlagsliste enthalten.

§ 32.

1. Die Wahlvorschlagslisten müssen von 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, deren jeder als Vertrauensmann gilt. Einer Bescheinigung über die Aufnahme der Unterzeichner in die Wählerliste bedarf es nicht.

2. Die Beseitigung der Mängel der Vorschlagslisten muß spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Wahltag beendet sein.

3. Die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten werden am Tag vor der Wahl im Geschäftszimmer der Kreisverwaltung und am Wahltag im Wahlraum zur Einsicht der Wahlberechtigten aufgelegt.

§ 33.

1. Die Wahl wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt, die ohne Umschlag dem Wahlleiter übergeben und von ihm in einer Urne gesammelt werden.

2. Die Vorgesetzten müssen auf dem Stimmzettel so bezeichnet sein, daß sie nicht mit Personen gleichen Namens verwechselt werden können.

§ 34.

1. Das Ergebnis der Wahl ist nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit vom Kreiswahlausschuß sofort zu ermitteln und die Verteilung der Kreisratsitze vorzunehmen.

2. Ungültig sind Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind, aus denen der Wille des Wählenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, die

Namen aus verschiedenen Wahlvorschlagslisten oder solche Namen enthalten, welche auf keiner der gültigen Wahlvorschlagslisten stehen.

§ 35.

1. Die Namen der Gewählten, im Falle des § 16 Absatz 1 der als gewählt Geltenden, sind vom Kreisvorsitzenden in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Kreisgebiets bekannt zu machen.

2. Die Wahlverhandlungen sind während 1 Woche im Geschäftszimmer der Kreisverwaltung öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung ist in der Veröffentlichung bekanntzumachen.

§ 36.

1. Innerhalb der in § 35 Absatz 2 genannten Frist kann die Wahl von jedem Wahlberechtigten beim Kreisvorsitzenden schriftlich oder mündlich, möglichst mit Bezeichnung der Beweismittel angefochten werden. In der in § 35 Absatz 1 genannten Veröffentlichung ist hierauf hinzuweisen.

2. Ist die Wahl im Prüfungs- oder Aufsechtungsverfahren rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Kreisrat alsbald einen Tag für die erneute Vornahme der Wahl zu bestimmen.

§ 37.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 Absatz 1, 16 Absatz 1, 20, 22, 23 Absatz 1 und 2, 24 Absatz 2—4, 25, 27 Absatz 2—5, 28 sinngemäß Anwendung.

2. Wahl des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters.

§ 38.

1. Die Wahl des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils nach der Neuwahl des Kreisrats und regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an diese Wahl. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter können im gleichen Wahlgang gewählt werden.

2. Für die Wählbarkeit zum Kreisvorsitzenden ist nicht erforderlich, daß der zu Wählende seinen Wohnort zur Zeit der Wahl bereits im Kreisgebiet hat.

§ 39.

1. Die abzugebenden Stimmzettel dürfen lediglich je einen Namen für die Wahl des Kreisvorsitzenden und zutreffendenfalls seines Stellvertreters enthalten.

2. Als gewählt gilt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden gestimmt hat.

§ 40.

Kommt in 2 Wahlgängen eine gültige Wahl des Kreisvorsitzenden nicht zustande, so ist zum 3. Wahlgang mit dem ausdrücklichen Bemerkten aufzufordern, daß, wenn auch dieser Wahlgang nicht zum Ziele führe, der Kreisvorsitzende und erforderlichenfalls auch dessen Stellvertreter auf die regelmäßige Amtsdauer von der Staatsaufsichtsbehörde ernannt werde.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Wahl des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters die Bestimmungen der §§ 29—37 sinngemäß Anwendung.

3. Wahl der Ausschüsse.

§ 42.

1. Die Ausschüsse sind nach jeder Wahl der Kreisabgeordneten neu zu bilden. Ihre Wahl erfolgt nach der Wahl des Kreisrats. Sämtliche Ausschüsse können in 1 Wahlgang gewählt werden.

2. Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung.

3. Eine Vereinbarung über die Bildung der Ausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 2 RD.) gilt als zustande gekommen, wenn kein Mitglied der Kreisversammlung gegen den Beschluß, der die Zusammensetzung regelt, gestimmt hat.

§ 43.

1. Bei der Wahl des gemischt beschließenden Ausschusses (§ 25 RD.) sind, soweit keine Vereinbarung zustande kommt, für die zu wählenden Mitglieder des Kreisrats und für die zu wählenden Kreisabgeordneten besondere Vorschlagslisten aufzustellen. Auf diesen Listen ist für jeden Vorge schlagenen 1 Stellvertreter für den Fall vorübergehender Behinderung namhaft zu machen. Bei der Einladung zur Wahl ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Abstimmung erfolgt in 1 Wahlgang durch gemeinsamen Stimmzettel.

§ 44.

Im übrigen finden auf die Wahl der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 29—37 sinngemäß Anwendung.

IV. Volksabstimmung.

§ 45.

1. Der Antrag, durch Volksabstimmung in einem Kreis nach § 28 Absatz 1 RD. die Auflösung der Kreisversammlung zu beschließen, ist von den Antragstellern in mindestens je einem der in den einzelnen

Amtsbezirken des Kreises erscheinenden Tagesblätter mit Beigabe einer Begründung und mit der Aufforderung an die Wahlberechtigten bekanntzumachen, innerhalb bestimmter Frist vom Tage der Veröffentlichung des Antrags beim Gemeinderat ihres Wohnorts unterschriftlich die Zustimmung zu dem Antrag zu erklären. Die Frist zur Unterzeichnung des Antrags darf 3 Monate nicht überschreiten.

2. Gleichzeitig ist der Antrag in Urschrift dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Der Antrag ist von mindestens 10 Wahlberechtigten des Kreises zu unterzeichnen. Dabei ist der Wohnort der Unterzeichner anzugeben. Die ersten 10 Unterzeichner gelten als die Beauftragten aller übrigen Mitunterzeichner und haben alle mit dem Volksbegehren zusammenhängenden Geschäfte sowie die Vertretung gegenüber den Behörden zu besorgen.

3. Der Urschrift sind die Nachweise über die erfolgte Bekanntmachung (Absatz 1) und die Bestätigung der Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der ersten 10 Unterzeichner anzufügen.

§ 46.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Urschrift an den Vorsitzenden ist die erforderliche Anzahl von Abschriften oder Abdrucken des Antrags (Unterschriftsbogen) sämtlichen Gemeinden des Kreises zuzuleiten. Die Namen der ersten 10 Unterzeichner müssen auf jedem Unterschriftsbogen mit dem Bemerken wiedergegeben werden, daß diese als Beauftragte aller übrigen Unterzeichner gelten und alle mit dem Volksbegehren zusammenhängenden Geschäfte, sowie die Vertretung gegenüber den Behörden zu besorgen haben. Außerdem muß jeder Unterschriftsbogen die Gemeinde nennen, aus welcher die Unterschriften stammen.

§ 47.

1. Die Zustimmung zu dem Antrag muß auf den Abschriften oder Abdrucken innerhalb der in § 45 Absatz 1 bestimmten Frist mittels eigenhändiger Unterschrift gegeben werden.

2. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Abschriften oder Abdrücke des Antrags während der üblichen Amtsstunden zum eigenhändigen unterschriftlichen Eintrag der Unterstützungserklärung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde bereitzuhalten. Vor jeder Unterschrift ist zu prüfen, ob der Unterzeichnende im Kreis stimmberechtigt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat oder der von diesem hierzu bestimmte Ausschuß.

3. Erklärt ein Stimmberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

4. Für das Stimmrecht sind die Einträge in der zuletzt zu unmittelbaren Gemeindevahlen benutzten Wählerliste oder Wahlkartei maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor der Unterzeichnung der Liste nachzuweisen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist binnen 1 Woche Beschwerde an die der Gemeinde vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer weiteren Woche zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, deren Einlegung aber den Fortgang des Verfahrens nicht hemmt.

§ 48.

Sobald die Frist des § 45 abgelaufen ist, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten seit der Veröffentlichung des Antrags, haben die Gemeinderäte die Unterschriftsbogen abgeschlossen und mit einer Beurkundung über die Zahl der Unterschriften sowie der Stimmberechtigung der Unterzeichner versehen, den Antragstellern zu übersenden.

§ 49.

1. Die ersten 10 Unterzeichner der Urschrift des Begehrens reichen, wenn der Antrag die Unterschrift eines Viertels der Stimmberechtigten gefunden hat, Urschrift und Unterschriftsbogen mit den Belegen über die Veröffentlichung (§ 45) dem Landeskommissär ein. Die Unterschriften sind auf jedem Unterschriftsbogen fortlaufend zu zählen. Ihre Gesamtzahl in Gemeinde- und Amtsbezirk ist zusammen zu stellen.

2. Der Landeskommissär prüft, ob das Begehren gesetzmäßig gestellt und beachtlich ist und ob die abgegebenen Unterschriften gültig sind. Das Begehren ist unbeachtlich, wenn die regelmäßige Amtsdauer der Kreisabgeordneten vor Ablauf der für die Vornahme der Volksabstimmung über die Auflösung vorgeschriebenen Frist von 1 Monat ihr Ende erreicht. Ungültig sind Unterschriften:

- a. die unleserlich sind,
- b. die von einer unberechtigten Person oder von einer Person, deren Stimmrecht nicht beurkundet ist, herrühren,
- c. die sich auf einem der Vorschrift des § 46 nicht entsprechenden Unterschriftsbogen befinden,
- d. die nicht rechtzeitig beigebracht sind.

§ 50.

1. Falls ein gesetzmäßiges Volksbegehren vorliegt, ordnet der Landeskommissär die Volksabstimmung über den Antrag im gesamten Kreisgebiet an und bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung. Die Abstimmung hat spätestens innerhalb 1 Monats nach Feststellung der Gesetzmäßigkeit des Volksbegehrens zu erfolgen.

2. Liegt ein gesetzmäßiges Begehren nicht vor, so lehnt der Landeskommissär den Antrag ab; gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 51.

Das Staatsministerium kann eine Volksabstimmung über die Auflösung der Kreisversammlung auch anordnen, ohne daß der Antrag nach § 28 Absatz 1 der RD. gestellt ist. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 52.

Auf die Durchführung der Volksabstimmung finden die Vorschriften der §§ 7, 8 Absatz 1, 9 Absatz 2, 10 Absatz 1 und 3, 11 Absatz 1, 15, 17 bis 23 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a. die Einladung neben der in § 11 Absatz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung in den Gemeinden des Kreisgebiets ortsüblich bekannt zu machen ist,
- b. mit der Einladung Zeit und Ort der Prüfung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeskommissär bekanntzugeben ist,
- c. die amtlich herzustellenden Stimmzettel lediglich die vorgedruckte Frage „Soll die Kreisversammlung aufgelöst werden“ und die Kennzeichnung einer der beiden gleichfalls vorgedruckten Antworten „Ja“ oder „Nein“ enthalten dürfen, und Stimmzettel, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, ungültig sind,
- d. die Stimmaufzeichnung in der Weise erfolgt, daß die Zahl der auf „Ja“ und die der auf „Nein“ lautenden Stimmzettel fortlaufend vermerkt und laut verlesen wird,
- e. der dem Bezirkswahlleiter zu übersendenden Niederschrift eine vom Gemeinderat bestätigte Angabe über die Zahl der am Abstimmungstag in der Gemeinde Stimmberechtigten anzuschließen ist. Als Stimmberechtigte gelten die in der zum Zwecke der Volksabstimmung aufgestellten Wählerliste oder Wahlkartei ein-

getragenen, sowie solche Personen, deren Stimmrecht durch ein Zeugnis (§ 19 Absatz 4) nachgewiesen ist.

§ 53.

1. Die Bezirkswahlleiter haben auf Einkunft der Niederschriften über die Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken die Zahlen der Stimmberechtigten und die Abstimmungsergebnisse für den Wahlbezirk binnen längstens 3 Tagen zusammenzustellen. Die Zusammenstellung mit den Niederschriften und sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ist alsdann dem Landeskommissär unverzüglich einzuschicken.

2. Der Landeskommissär mit dem in § 110 der Gemeindeordnung genannten Beirat und einem Schriftführer als Wahlausschuß ermittelt am 6. Tag nach dem Abstimmungstag das Abstimmungsergebnis in öffentlicher Sitzung und macht dasselbe unter Angabe der Zahl der Stimmberechtigten in den zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Tagesblättern des Kreisgebiets bekannt.

3. Die Akten über die Abstimmung sind während 1 Woche zur Einsicht der Wahlberechtigten auszuliegen. Auf die Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

4. Die Entscheidung des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmung kann binnen 1 Woche vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an durch Beschwerde an das Ministerium des Innern von jedem Stimmberechtigten angefochten werden.

§ 54.

1. Der Landeskommissär legt etwa eingegangene Beschwerden nach Ablauf der Auslegungsfrist mit den gesamten Abstimmungsakten dem Ministerium des Innern vor, welches über die Beschwerde endgültig entscheidet.

2. Ist die Abstimmung für Auflösung der Kreisversammlung ausgefallen und ihre Gültigkeit rechtskräftig festgestellt, so erklärt der Landeskommissär die Kreisversammlung für aufgelöst und veranlaßt innerhalb der in § 28 Absatz 4 der RD. genannten Frist die Vornahme von Neuwahlen. Soweit es erforderlich ist, daß zugleich mit der Kreisversammlung auch der Kreisrat oder ein Ausschuß seine Tätigkeit einstellt, verfügt dies das Staatsministerium und trifft für die Weiterverwaltung des Kreises in der Zwischenzeit die erforderlichen Anordnungen (§ 28 Absatz 3 RD.).

3. Ist die Abstimmung ungültig, so ordnet der Landeskommissär alsbald eine neue Volksabstimmung an.

V. Inkrafttreten.

§ 55.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. September 1926.

Der Minister des Innern
Remmle

Verordnung

(Vom 17. September 1926.)

über die Wahl der Bezirksräte.

Aufgrund des § 61 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betr. (Verwaltungsgesetz) vom 5. Oktober 1863 und Artikel VI Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. März/4. April 1919, das Badische Verwaltungsgesetz betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Wahl der Bezirksräte wird zusammen mit der regelmäßigen Wahl der Kreisabgeordneten vorgenommen.

§ 2.

Auf die Wahlen der Bezirksräte finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kreiswahlordnung über die Wahl der Kreisabgeordneten sinngemäß Anwendung.

§ 3.

Die Zahl der für jeden Amtsbezirk zu wählenden Bezirksräte wird vor der Wahl vom Ministerium des Innern festgesetzt und den Bezirksämtern spätestens mit der Festsetzung des Wahltags mitgeteilt.

§ 4.

Wählbar sind die im Amtsbezirk wohnhaften mindestens 25 Jahre alten Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht.

§ 5.

Bei Benachrichtigung der gewählten Bezirksräte von der auf sie gefallenen Wahl ist auf die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsgesetzes hinzuweisen. Eine etwaige Ablehnung ist unter Angabe von Gründen binnen 2 Wochen dem Bezirksamt schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

Wird die Stelle eines Bezirksrats durch Tod, Ablehnung, Behinderung, Entlassung, Austritt oder Verlust der Wählbarkeit frei und ist ein Ersatzmann aus der Vorschlagsliste des Ausgeschiedenen nicht vorhanden, so wählt der Bezirksrat einen Ersatzmann mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

§ 7.

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Die Verordnung vom 5. April 1919, die Wahl der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. September 1926.

Der Minister des Innern
Remmle

Verordnung

(Vom 17. September 1926.)

über die Änderung der Gemeindevahlordnung.

I.

Aufgrund der §§ 14, 77 und 116 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) in der Fassung der Gesetze vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 483), vom 19. Juni 1923 (Badische Kreisordnung — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249 —) und vom 29. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird die Verordnung vom 30. März 1922 über die Gemeindevahlen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 694) geändert wie folgt:

1) In § 1 Absatz 3 ist das Wort „einfachen“ zu streichen.

2) § 2 erhält folgende Fassung:

„Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindevahlen vorzunehmen, so geht in den Städten und Großen Gemeinden die Wahl der Gemeindevorordneten der Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte und diese der Wahl der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte voraus. In den Mittleren Gemeinden findet die Wahl der Gemeindevorordneten und der ehrenamtlichen Gemeinderäte in einem Wahlgang und mittels

eines gemeinsamen Stimmzettels statt. Auch in den Mittleren und Kleinen Gemeinden hat die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte der Wahl des Bürgermeisters voranzugehen.“

3) § 3 erhält folgende Fassung:

„1. Die regelmäßige Neuwahl der Gemeindeverordneten, in Kleinen und Mittleren Gemeinden auch der ehrenamtlichen Gemeinderäte, wird alle 4 Jahre im November vorgenommen. Mit diesen Wahlen werden die regelmäßigen Wahlen der Kreisabgeordneten und der Bezirksräte verbunden. Den Wahltag bestimmt das Ministerium des Innern.

2. Bei Neuwahlen infolge der Ergebnislosigkeit eines früheren Wahlgangs wird der Wahltag durch die Staatsaufsichtsbehörde (Landrat ohne Bezirksrat, Landeskommissär ohne Beirat) bestimmt.

3. Die Wahlen dürfen nur an gesetzlichen Ruhetagen, jedoch nicht an den höchsten Feiertagen stattfinden.

4. Bei Bestimmung des Wahltages werden Beginn und Schlußzeit für die Stimmabgabe einheitlich festgesetzt. Dabei können Ausnahmen von dieser einheitlichen Wahlzeit zugelassen werden.

5. Den Wahltag für die Wahl der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, in den Städten und Großen Gemeinden auch für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte, bestimmt der Gemeinderat. Die Wahl darf erst stattfinden, wenn die Prüfung und das Aufsehungsverfahren hinsichtlich der vorausgegangenen Wahlen abgeschlossen sind.“

4) § 5 erhält folgende Fassung:

„1. Für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 a–c) wird vom Gemeinderat für jeden Stimmbezirk (§ 15 Absatz 1) jeweils eine Wählerliste oder Wahlkartei aufgestellt. In die Wählerliste oder Wahlkartei werden alle diejenigen Einwohner der Gemeinde eingetragen, bei welchen die in § 12 der Gemeindeordnung bezeichneten Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind oder bis zum Wahltag erfüllt sein werden. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht zu prüfen.

2. Der Eintrag in die Wählerliste hat unter Angabe von Zu- und Vorname, Alter, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Reihenfolge

unter fortlaufender Nummer zu erfolgen. Die Listen können nach dem Geschlecht getrennt angelegt werden; sie können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben und innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

3. Für frühere Wahlen aufgestellte Listen können fortgeschrieben werden und sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung zu befürchten ist.“

5) § 6 erhält folgende Fassung:

„1. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht (§ 13 der Gemeindeordnung), sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen und der Grund der Streichung ist zu erläutern. Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen, aber in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erörtern.

2. Zu den Soldaten, deren Wahlrecht während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht, zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere, sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.“

6) In § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist jeweils statt des Wortes „Wahlbezirk“ zu setzen „Stimmbezirk“.

7) § 10 erhält folgende Fassung:

„1. Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Gemeinderat schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

2. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, so hat ihn der Gemeinderat unverzüglich mit den erforderlichen Belegen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung des Bezirksrats oder des Beirats herbeiführt. Die Entscheidung des Bezirksrats oder des Beirats muß spätestens am vorletzten Tage vor der Wahl gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

3. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die streitige Wahlberechtigung kann lediglich nach vollzogener Wahl durch deren Anfechtung nach Maßgabe des § 41 der Gemeindeordnung erneut geltend gemacht oder bestritten werden."

8) § 11 erhält folgende Fassung:

"Im Fall der Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Berichtigung in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen sind unter Beifügung der Belege in einen Nachtrag zur Wählerliste oder Wahlkartei aufzunehmen."

9) § 13 erhält folgende Fassung:

"1. Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeinderat spätestens am letzten Tage vor der Wahl abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist und wieviele Wähler in der Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht gestrichen wurden und die nicht in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind.

2. Die Behälter der Wahlkartei sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

3. Die Wählerliste oder Wahlkartei ist den Wahlvorstehern zu übersenden."

10) a. § 15 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Die Stimmbezirke legt der Gemeinderat nach den örtlichen Verhältnissen fest. Kleine Gemeinden bilden in der Regel nur 1 Stimmbezirk. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner enthalten. Für abgelegene Gebietsteile, die mehr als 50 Wahlberechtigte haben, soll ein besonderer Stimmbezirk gebildet

werden. Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die, ohne in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert zu sein, keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, dürfen ein oder mehrere Stimmbezirke gebildet werden. Die Zahl der Wahlberechtigten darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln läßt.

2. Zur Leitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei den unmittelbaren Gemeindewahlen wird vom Gemeinderat ein (allgemeiner) Wahlausschuß bestellt, der aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, 3 Beisitzern und 1 Schriftführer besteht. Werden in einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist für jeden dieser Bezirke ein (besonderer) Wahlausschuß zu bestellen, der aus 1 Wahlvorsteher, 3 Beisitzern und 1 Schriftführer besteht, die sämtliche vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu berufen sind. In diesem Falle liegt dem allgemeinen Wahlausschuß die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl ob.

b. In § 15 Absatz 7 ist statt "Wahlbezirks" zu setzen "Stimmbezirks".

11) a. An Stelle des § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt folgende Bestimmung:

"Die Stimmzettel sollen 9/12 cm groß und müssen von weißem oder weißlichem mittelstarkem Schreibpapier sein. Wird aus zwingenden Gründen von dieser Größe abgewichen, so muß sich doch der Stimmzettel ein- oder zweimal gefaltet leicht in den Umschlag stecken lassen. Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein."

b. Dem § 16 ist als Absatz 6 hinzuzufügen:

"Sind mit den Gemeindewahlen andere Wahlen verbunden, so müssen die für die Gemeindewahl bestimmten Stimmzettel die Aufschrift "Gemeindewahl" tragen. Sind mit den Wahlen der Gemeindeverordneten die Wahlen der ehrenamtlichen Gemeinderäte verbunden (§ 2 Satz 2), so ist hierfür ein gemeinsamer Stimmzettel zu verwenden, auf welchem die Vorgeschlagenen in zwei Abteilungen mit den Aufschriften "Gemeindeverordneten" und "Gemeinderäte" bezeichnet sind. Beide Seiten des Stimmzettels können hierzu benutzt werden."

12) a. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne soll ein rechteckiges, mit einem Deckel versehenes Gefäß sein, dessen innere Höhe mindestens 90 cm und bei dem der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne eine bis zu 2 cm breite Spalte. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.“

b. § 17 Absatz 4 wird gestrichen.

13) a. § 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, empfängt einen im Abstimmungsraum bereitgehaltenen abgestempelten Umschlag.“

b. Dem § 18 Absatz 6 ist folgender Satz 2 hinzuzufügen:

„Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person in geeigneter Weise auszuweisen.“

14) § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Nach Ablauf der Wahlzeit werden alle nicht benutzten Umschläge vom Wahl Tisch entfernt und sodann die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke nach der Wählerliste und den abgegebenen Zeugnissen (§ 18 Absatz 2) festgestellt.“

15) § 21 erhält folgende Fassung:

„1. Ungültig sind Stimmzettel:

- a. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
- b. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
- c. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
- d. aus denen der Wille des Wählenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- e. denen ein durch den Umschlag fühlbarer Gegenstand oder ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist,

f. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind,

g. die bei amtlicher Herstellung der Stimmzettel (§ 26) als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind.

2. Bei Verhältniswahlen sind ferner ungültig Stimmzettel:

- a. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlagslisten enthalten,
- b. die keinen Namen oder solche Namen enthalten, welche auf keiner der veröffentlichten Wahlvorschlagslisten stehen,
- c. die bei Vornahme mehrerer Wahlen nicht die Aufschrift „Gemeindewahl“ oder bei gleichzeitiger Vornahme von Gemeindeverordneten- und Gemeinderatswahlen über den einzelnen Abteilungen des Stimmzettels nicht die Aufschrift „Gemeindeverordnete“ oder „Gemeinderäte“ tragen.

3. Bei Mehrheitswahlen sind außer den in Absatz 1 genannten Fällen ungültig Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten.

4. Mehrere in einem Umschlag enthaltene auf die gleiche Wahl bezügliche Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält, sonst sind sie ungültig.

5. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Betracht.“

16) In § 23 ist das Wort „Wahlvorsteher“ zu ersetzen durch „Vorsitzender des allgemeinen Wahlausschusses“.

17) In § 24 Absatz 3 ist hinter den Worten „zur Verwahrung“ einzufügen „oder zur Rückgabe an die Staatsbehörde“.

18) Hinter dem § 25 ist einzufügen:

„6. Wahl mittels amtlichen Stimmzettels.“

§ 26.

1. In den Städten und Großen Gemeinden kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließen, daß die unmittelbaren Gemeindewahlen mittels amtlich hergestellten Stimmzettels stattzufinden haben. Der Gemeinderat hat die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen. Die Kosten bleiben der Gemeinde zur Last.

2. Die amtlichen Stimmzettel dürfen auch auf Zeitungspapier hergestellt werden.

3. Der amtliche Stimmzettel muß die Parteien oder Wählergruppen, die Vorschläge eingereicht haben und die Namen der ersten 4 Bewerber eines jeden solchen Vorschlags enthalten. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung (§ 34) auf dem Stimmzettel aufgeführt. Für die Stimmabgabe ist neben jeder Vorschlagsliste ein kreisrund abgegrenzter Raum vorzusehen.

4. Die amtlichen Stimmzettel sind in der erforderlichen Zahl im Wahlraum zur Entnahme durch die Wahlberechtigten bereitzuhalten. In den Nebenräumen oder Nebenvorrichtungen sind angemessen befestigte Bleistifte zur Vornahme der Kennzeichnung der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.

5. Der Vorschlag, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, wird durch Bezeichnung in dem hierfür vorgesehenen Kreis erkennbar gemacht.

6. Bei der Wahl mittels amtlicher Stimmzettel sind alle Stimmzettel ungültig, die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind."

19) Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

§§ 26 und 27 werden §§ 27 und 28.

§ 28 wird gestrichen, ebenso die vor § 28 stehende Überschrift:

„a. Allgemeines.“

Die Unterabschnitte „b—f“ erhalten die Buchstaben „a—e.“

20) § 29 erhält folgende Fassung:

„1. Nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Wählerlisten und Wahlparteien (§ 9) erläßt der Gemeinderat an die Wahlberechtigten eine öffentliche Einladung zur Vornahme der Wahl. Die Einladung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Wahltag mindestens ein Zeitraum von 19 Tagen liegt.

2. Die Einladung muß enthalten:

- a. den Anlaß der Wahl,
- b. die Angabe, wie viele Gemeindeverordnete zu wählen sind,
- c. die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Wahlräume,
- d. den Wahltag sowie die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

e. die Bemerkung, daß nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche Namen von ein und derselben Vorschlagsliste zur Gemeindeverordnetenwahl enthalten,

f. im Falle der Wahl mittels amtlichen Stimmzettels anstelle der Bemerkung Buchstabe e die Bemerkung, daß nur die amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden können.

g. im Falle der gleichzeitigen Vornahme von Kreis- oder Bezirksratswahlen den Hinweis, daß der Stimmzettel die Aufschrift „Gemeindevwahl“ tragen muß, ferner im Falle der gleichzeitigen Vornahme der Gemeinderats- und Gemeindeverordnetenwahlen den Hinweis, daß die einzelnen Abteilungen des Stimmzettels mit der Aufschrift „Gemeinderat“ und „Gemeindeverordnete“ zu versehen sind.

3. Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, spätestens bis zu einer bestimmten Stunde am 12. Tage vor der Wahl Wahlvorschlagslisten bei dem Bürgermeister einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 31).“

21) § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß kann allgemein bestimmt werden, daß in den Fällen, in welchen die Einladung in einem öffentlichen Blatt erfolgt, von der Bekanntgabe durch Ausschellen Umgang genommen wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in welchen die Einladung durch Anschlag auch außerhalb der Verkündungstafel des Rathauses erfolgt, die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Abstimmungsräume in den Einladungen in öffentlichen Blättern durch den Hinweis auf diese Anschläge ersetzt werden kann. Beschlüsse der in Satz 1 und 2 bezeichneten Art sind auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekanntzumachen.“

22) § 31 erhält folgende Fassung:

„1. Die Wahlvorschlagslisten dürfen nicht mehr als doppelt soviel Namen und sollen mindestens ebensoviel Namen enthalten, als Gemeindeverordnete zu wählen sind. Sie müssen von 10 in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

2. In den Wahlvorschlagslisten sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Zu- und Vornamen aufzuführen. Ihr Stand, Beruf und

Wohnort ist so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

3. Die Wahlvorschlagslisten müssen erkennen lassen, von welcher Partei oder Wählergruppe sie herrühren. In gemeinsamen Wahlvorschlagslisten mehrerer Parteien oder Wählergruppen muß außerdem angegeben werden, welcher Partei oder Wählergruppe der einzelne Bewerber angehört. In mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

4. Mit der Wahlvorschlagsliste ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zugestimmt hat.

5. Die Unterzeichner einer Liste haben bei deren Einreichung einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bürgermeister gegenüber, insbesondere auch zur Zurücknahme und Änderung der Wahlvorschlagslisten als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“

23) § 33 erhält folgende Fassung:

„1. Ungültig ist eine Wahlvorschlagsliste:

- a. wenn sie verspätet eingereicht ist,
- b. wenn sie nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften trägt,
- c. wenn nicht zu erkennen ist, von welcher Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschlagsliste herrührt,
- d. wenn die Reihenfolge der Vorge schlagenen nicht erkennbar ist.

2. Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

- a. wenn die Vorge schlagenen nicht in einer den Bestimmungen des § 31 Absatz 2 und 3 entsprechenden Weise bezeichnet sind,
- b. wenn die Zustimmung des Vorge schlagenen fehlt,
- c. soweit die Zahl der Vorge schlagenen über die doppelte Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten hinausgeht.

3. Die Beseitigung der Mängel durch die Vertrauensmänner muß spätestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Wahltag beendet sein.

4. Bis zum gleichen Tage können die sämtlichen eingereichten Vorschlagslisten durch eine

Einheitsliste ersetzt werden. Diese Liste muß den Vorschriften des § 31 entsprechen, jedoch mindestens so viele Wahlvorschläge enthalten, als Gemeindeverordnete zu wählen sind; sie muß außerdem von den Vertrauensmännern sämtlicher rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten unterschrieben sein.“

24) § 34 erhält folgende Fassung:

„1. Die Wahlvorschlagslisten werden in der Reihenfolge ihres Einlaufs beziffert. Nach Ablauf der in § 33 Absatz 3 bezeichneten Frist wird von dem allgemeinen Wahlausschuß Entscheidung darüber getroffen, welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig festzustellen, und welche als ungültig zu erklären sind. Ist im Falle des § 33 Absatz 4 eine gültige Einheitsliste eingereicht, so ist nur diese als gültig festzustellen. Von der Entscheidung sind die Vertrauensmänner in Kenntnis zu setzen.“

2. Spätestens am 6. Tage vor dem Wahltag sind sodann die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten in der durch § 30 vorgeschriebenen Weise nach der Reihenfolge des Einlaufs, aber ohne die Namen der Unterzeichner zu veröffentlichen. Ist mehr als eine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so ist hierbei nochmals auf Wahltag, Wahlzeit, Stimmbezirke und Wahlräume mit dem Anfügen hinzuweisen, daß nur solche Stimmzettel gültig sind, die Namen von ein und derselben Vorschlagsliste enthalten. Wird mittels amtlich hergestellter Stimmzettel gewählt, so ist statt dessen darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten werden, daß der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Zeichen in dem dafür vorgesehenen kreisrunden Raum den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, bezeichnet und daß nur diese amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden können. Im Falle der gleichzeitigen Vornahme von Kreis- oder Bezirksratswahlen ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Stimmzettel die Aufschrift „Gemeindewahlen“ tragen müssen, ebenso ist bei der gleichzeitigen Vornahme von Gemeinderats- und Gemeindeverordnetenwahlen darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Abteilungen des Stimmzettels mit der Aufschrift „Gemeinderäte“ und „Gemeindeverordnete“ zu versehen sind.“

3. Gleichzeitig ist Ort und Zeit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Gesamtergebnisses) mit dem Bemerkten bekanntzumachen, daß den Wahlberechtigten der Zutritt zur Verhandlung offen steht."

25) § 35 erhält folgende Fassung:

"1. Ist nur eine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so gilt die der Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten entsprechende Zahl der Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt. Eine weitere Wahlhandlung findet nicht statt. Mit der Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste ist in diesem Falle die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1) zu verbinden. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß eine weitere Wahlhandlung nicht stattfindet.

2. Ist überhaupt keine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt, so ist bei der Staatsaufsichtsbehörde umgehend die Bestimmung eines neuen Wahltags zu beantragen. Die Vornahme der übrigen mit der Wahl der Gemeindeverordneten etwa verbundenen Wahlen wird hiervon nicht berührt. Die Tatsache, daß keine Wahlvorschlagsliste als gültig festgestellt wurde, ist in der in § 30 vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen."

26) § 40 erhält folgende Fassung:

"Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind. Die nichtgewählten Bewerber einer Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung, bei Listen, die von mehreren Parteien oder Wählergruppen gemeinsam eingereicht sind, jeweils unter Berücksichtigung der Partei- oder Gruppenzugehörigkeit des zu Ersetzenden, Ersatzmänner der Gewählten."

27) In § 41 Absatz 3 ist in der Klammer anstelle des Worts (besondere) zu setzen (allgemeine), ferner statt der Worte „am zweiten Tag“ die Worte „am 3. Tag“.

28) § 42 erhält folgende Fassung:

"Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod, Ablehnung, Austritt, Befreiung oder nach § 17 oder § 33 Absatz 3 der Gemeindeordnung erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Vorschlagsliste an-

gehörige, bei gemeinsamen Listen mehrerer Parteien oder Wählergruppen der die gleiche Partei- oder Gruppenbezeichnung tragende nächste Bewerber an die Stelle des Ausgeschiedenen. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten in der nächsten Sitzung aus den wählbaren Gemeindeangehörigen einen Ersatzmann. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind gleichzeitig mehrere Ersatzkute zu wählen, so wird jeder in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzmänner im einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden oder eines zu wählenden Ersatzmannes zurücktreten (§ 39 Absatz 2 Gemeindeordnung)."

29) In § 43 Ziffer 4 ist hinter dem Wort „Angabe“ einzufügen „des Tages und“.

30) a. In § 45 Absatz 1 ist statt der Frist von „zwei Wochen“ zu setzen „19 Tagen“.

b. In § 45 Absatz 2 Satz 1 ist statt „am zehnten Tage“ zu setzen „am 12. Tage“.

c. Dem § 45 ist als Absatz 4 zuzufügen: „4. In Mittleren Gemeinden ist bei den regelmäßigen Gemeindevahlen die Einladung zur Wahl der Gemeinderäte mit der zur Wahl der Gemeindeverordneten zu verbinden.“

31) § 46 erhält folgende Fassung:

"1. Die Wahlvorschlagslisten dürfen nicht mehr als doppelt so viele Namen und sollen mindestens ebenso viele Namen enthalten, als Gemeinderäte zu wählen sind. Sie müssen von 6 in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

2. In den Vorschlagslisten sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Zu- und Vornamen aufzuführen. Ihr Stand und Beruf sind so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

3. Die Wahlvorschlagslisten müssen erkennen lassen, von welcher Partei oder Wählergruppe sie herrühren. Bei gemeinsamen Vorschlagslisten mehrerer Parteien oder Wählergruppen muß außerdem angegeben werden, welcher dieser Parteien oder Wählergruppen jeder einzelne Bewerber angehört.

Auf mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

4. Mit der Wahlvorschlagsliste ist die unterschriebene Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Wahlvorschlagsliste zustimmen.

5. Die Unterzeichner einer Liste haben bei Einreichung der Liste einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bürgermeister gegenüber, insbesondere auch zur Zurücknahme und Änderung der Wahlvorschlagslisten als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter."

32) § 48 erhält folgende Fassung:

"Wird die Stelle eines ehrenamtlich tätigen Gemeinderats durch Tod, Ablehnung, Austritt, Befreiung oder nach § 17, § 20 oder § 39 Absatz 3 der Gemeindeordnung erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Vorschlagsliste angehörige, bei gemeinsamen Listen mehrerer Parteien oder Wählergruppen der die gleiche Partei- oder Gruppenbezeichnung tragende nächste Bewerber an die Stelle des Ausgeschiedenen. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeordneten, in kleinen Gemeinden der Gemeinde-

rat, in der nächsten Sitzung aus den wählbaren Gemeindeangehörigen einen Ersatzmann. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind gleichzeitig mehrere Ersatzmänner zu wählen, so wird jeder in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzleute im einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden oder eines zu wählenden Ersatzmannes zurücktreten."

33) In § 54 Absatz 1 Ziffer 3 ist hinter dem Wort „Angabe“ einzufügen „des Tages und“.

II.

Der Wortlaut der Gemeindevahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung und unter entsprechender Nichtigstellung der Anlagen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. September 1926.

Der Minister des Innern
Remmele